



Alternative für Deutschland – Ortsverband Bretten

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Ortsverband trägt den Namen der Partei „Alternative für Deutschland“, Kurzbezeichnung: „AfD“ mit der nachgestellten Bezeichnung „Ortsverband Bretten“.
- (2) Der Ortsverband ist eine Untergliederung des Kreisverbands Karlsruhe-Land.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Städte und eingemeindeten Gemeinden Bretten, Gondelsheim, Walzbachtal und Oberderdingen.
- (4) Es erfolgt die Betreuung in Form einer Patenschaft, diese betrifft die Gemeinden Zaisenhausen, Kürnbach, Sulzfeld und Kraichtal bis zur Gründung eines eigenen Stadt-/Ortsverbandes.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Ortsverband ist unmittelbarer Ansprechpartner der Partei für die in den Mitgliedskommunen wohnhaften Bürger. Auf Verlangen informiert er die Bürger über die Partei, ihr Programm und aktuelle politische Vorgänge. Er betreibt in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung, z.B. durch Veranstaltungen, Infostände, Bürgersprechstunden und Verteilung von Informationsmaterial.
- (2) Eine Patenschaft beinhaltet die Betreuung, Unterstützung und Organisation in allen Bereichen.
- (3) Der Ortsverband führt Wahlkampf in seinen Kommunen und kann dort Kandidaten für Wahlen zu den Bürgermeister, den Gemeinde- und Stadträten und zum Kreisrat aufstellen.
- (4) Gemeinden und Städte, in denen eigene Gemeinde- oder Stadtverbände gegründet werden, scheiden aus dem Ortsverband aus.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder aus den Patenschaft-Gemeinden haben kein Stimm- und Antragsrecht, sie haben jedoch Rede-/Vortragsrecht. Im übrigen gelten für die Mitgliedschaft die Bestimmungen der Kreissatzung, sowie der Bundes- und Landessatzung.

§ 4 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind der **Ortsvorstand (OV)** und die **Ortsversammlung** (Mitgliederversammlung, kurz **MV**).

§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben des Ortsverbandes

(1) Der OV ist Stimme und Gesicht des Ortsverbandes; er vertritt ihn gegenüber anderen Parteigliederungen und gegenüber der Öffentlichkeit; als Organ der Willensbetätigung der MV führt er deren Beschlüsse nach Recht und Gesetz aus.

(2) Der OV organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Ortsverband. Er führt die laufenden Geschäfte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Gesamtvorstand (OV) besteht aus: **einem Sprecher, einem stellvertretenden Sprecher, dem IT-Beauftragten, dem Schriftführer/Presseverantwortlichen und bis zu 3 Beisitzern.**

Die **Zahl der Beisitzer** wird von der MV jeweils vor deren Wahl bestimmt, jedoch maximal 3.

(4) Der OV ist handlungs- und beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Ortsverbandes anwesend ist.

(5) Der OV führt nach örtlicher Notwendigkeit die Beschlüsse des Bundes-, Landes- und Kreisvorstands durch. Insbesondere unterstützt er den Kreisvorstand in allen Wahlkämpfen im Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes.

§ 6 Arbeitsweise des Ortsvorstands

(1) Im Vorstand waltet der Geist gegenseitigen Respekts, Verlässlichkeit und Rücksichtnahme. Konflikte sind in vertrauensvollem Gespräch zu lösen.

(2) Dem **Sprecher** obliegt die Gesamtverantwortung für die Vorstandsarbeit und die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands. Er regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes in Absprache mit den übrigen Mitgliedern. Der Sprecher oder dessen Stellvertreter beruft die MV und die Vorstandssitzungen ein. In der Regel soll mindestens halbjährlich eine Vorstandssitzung einberufen werden; sie muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies vom Sprecher verlangen.

Der Informationsfluss ist von jedem Vorstandsmitglied so zu gewährleisten, dass alle anderen Vorstandsmitglieder möglichst zeitnah den gleichen Kenntnisstand über alle Angelegenheiten des Parteilebens haben können.

(3) Die Aufgaben des **IT-Beauftragten** werden primär nach Anweisung des Ortsvorstandes oder alternativ entsprechend der Geschäftsordnung festgelegt.

(4) Verlautbarungen nach außen (z.B. schriftliche Statements gegenüber Presse und Öffentlichkeit, einschl. Pressemitteilungen, Rundmails an alle Mitglieder, inhaltliche Positionierungen auf der Homepage), die erkennbar im Namen des Ortsverbandes abgegeben werden sollen, sind nur dem Sprecher oder seinem Beauftragten nach vorheriger in Kenntnisnahme mit dem OV vorbehalten.

(5) Veranstaltungen aller Art auf Ortsverbandsebene, besonders Wahlveranstaltungen, koordinieren und organisiert primär der Sprecher oder ein Beauftragter. Alle Mitglieder des Vorstands sind zur gegenseitigen Hilfestellung, Unterstützung, Übernahme von Aufgaben und Aufgabenerledigung nach Absprache verpflichtet.

(6) Beim Abschluss von Rechtsgeschäften wird der OV durch den Sprecher oder zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(7) Die Finanzen des Ortsverbandes werden nach Weisung und Anleitung des Kreisschatzmeisters geführt.

(8) Bei der Feststellung der Anwesenheit zu Vorstandssitzungen werden auch per Telefon zugeschaltete Mitglieder berücksichtigt; diese Mitglieder des Vorstands können per Telefon von Ihrem Rede-, Antrags- und Stimmrecht Gebrauch machen.

(9) In dringenden Fällen können Beschlüsse per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern

(a) ein Grund glaubhaft gemacht wird, warum eine Behandlung vor der kommenden Vorstandssitzung zur Abwendung eines Schadens notwendig ist,

(b) der Antrag, über den Beschluss gefasst werden soll, jedem Mitglied des Vorstands im Wortlaut vor Beschlussfassung per E-Mail zugegangen ist,

(c) die Stimmabgabe im Umlaufverfahren solange möglich ist, bis jedes stimmberechtigte Mitglied seine Stimme per E-Mail abgegeben hat, jedoch nicht länger als bis 90h nach Eröffnung der Beschlussfassung.

§ 7 Amtszeit und Wahl des Ortsvorstands

(1) Die Amtszeit des Ortsvorstands beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist scheiden die Vorstandsmitglieder nicht automatisch aus dem Amt, diese bleiben bis zur Neuwahl innerhalb von 12 Monaten im Amt. Dem Sprecher obliegt es die Einladung der nächsten MV zum Zweck der Neuwahlen einzuberufen. Treten vor Ablauf dieses Zeitraums ein oder mehrere Vorstandsmitglieder von ihrem Amt zurück, so muss eine außerordentliche MV für Nachwahlen stattfinden. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet am selben Tag wie die Amtszeit des ursprünglichen Vorstands.

Wenn eine Beschluss- und Handlungsfähigkeit des Gesamtvorstands (mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder) wegen der Rücktritte nicht mehr herbeigeführt werden kann, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung für Neuwahlen stattfinden, die vom Kreisvorstand einberufen wird.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder finden gemäß den Vorgaben des Parteiengesetzes geheim statt. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Für die Wahl der Mitglieder des Ortsvorstandes ist mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für eine einfache Mehrheit erforderlich.

(4) Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Auch in diesem Fall ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Führt auch die Stichwahl zu keiner Mehrheit, so entscheidet einfach ein Münzwurf des Versammlungsleiters.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Aufgaben der MV sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Ortsverbandes. Sie beschließt insbesondere über die Satzung des Ortsverbandes, die Zusammensetzung und die Wahl des OV und über die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen örtlichen Wahlen.

(3) Die MV nimmt alle zwei Jahre den Tätigkeitsbericht des Sprechers entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(4) Einladung zur MV per E-Mail ist möglich. Mitglieder, die keine E-Mailadresse hinterlegt haben, sind schriftlich einzuladen.

(5) Die MV wird durch einen Vertreter des Vorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht – wenn Wahlen zum Ortsvorstand auf der Tagesordnung stehen - ausschließlich darin, die Wahl des Versammlungsleiters, des Schriftführers und der Wahlkommission durchzuführen. Diese Wahlen können offen durchgeführt werden.

(6) Rede-, stimm- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbands Bretten. Redeberechtigt sind außerdem anwesende Vorsitzende höherer Parteigliederungen oder aus den Patenschaft-Gemeinden, sowie kommunale Mandatsträger der AfD innerhalb des Ortsverbands Bretten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(7) Die MV wird gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen des Landes protokolliert.

(8) Die Einladung zur MV muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der MV jedem Mitglied zugestellt sein. Anträge sind mindestens eine Woche vor der MV einzureichen.

§ 9 Aufstellungsversammlungen

(1) Die Aufstellung von Kandidaten der AfD für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten in den Kommunen findet in öffentlicher Versammlung in geheimer Wahl statt. Sie kann innerhalb einer MV stattfinden.

(2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der AfD im Ortsverband. In der Ladung der Versammlung sind die Stimmberechtigten darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden. Im Übrigen gelten für die Ladungsmodalitäten dieselben Vorschriften wie für die MV. Die Wahl erfolgt geheim und nach den Vorgaben aus §7 (Amtszeit und Wahl des Ortsvorstandes).

§ 10 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Ortsverbandssatzung können nur von einer MV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens eine Woche vor Beginn der MV beim Vorstand eingegangen ist.

§ 11 Auflösung und Verschmelzung

Die Auflösung des Ortsverbands kann nur durch eine Urabstimmung erfolgen, die auf Beschluss der MV stattfindet und mit einer Zustimmung von 2/3 bei einer Beteiligung von mindestens 25 % seiner Mitglieder angenommen wird.

§ 12 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Der Ortsverband verpflichtet sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen zügig durch diejenigen wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den rechtlich Gewollten möglichst nahekommen.
- (3) Die Satzung tritt per Beschluss durch die MV am 24.10.2019 in Kraft.